

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 14.05.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001

Auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBI S. 770) erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 22.03.1982 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (kurz: Stadt) betreibt durch die Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG (kurz: TWL) eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser und Betriebswasser (kurz: Wasser).

§ 2 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der TWL zu verlangen.
- (2) Die Stadt kann im gegenseitigen Benehmen mit den TWL, den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder hygienischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt kann im Benehmen mit den TWL den Anschluss an eine von einem Dritten finanzierte Versorgungsleitung von einer Beteiligung an den dem Dritten entstandenen Mehrkosten (Abs. 2) abhängig machen. Mit der Zahlung dieses Kostenanteils an die TWL hat der Dritte einen Anspruch auf anteilige Erstattung seiner Mehrkosten. Eine gegenseitige Verrechnung von Mehrkosten findet nicht mehr statt, wenn seit Fertigstellung der von dem Dritten finanzierten Versorgungsleitung 10 Jahre verstrichen sind.

§ 3 Benutzungsrecht

- Jeder Anschlussberechtigte ist berechtigt, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage der TWL zu decken.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit den TWL die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage durch einen Abnehmer, erforderlich ist.
- (3) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, den im Benehmen mit den TWL ergangenen Anordnungen der Stadt auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001



§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht oder gebraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage der TWL anzuschließen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Es bleibt den TWL jedoch vorbehalten, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen oder ist zur Versorgung die Durchleitung durch ein anderes bzw. fremdes Grundstück erforderlich, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen sein.

§ 5 Benutzungszwang

Die Anschlusspflichten sowie die Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Räumlichkeiten, die der Anschlusspflicht nach § 4 dieser Satzung unterliegen, haben den gesamten Wasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage der TWL zu decken.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann im Benehmen mit den TWL auf Antrag im Einzelfall diejenigen Benutzer von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung befreien - z.B. für industrielle, landwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Zwecke - denen die Benutzung aus besonderen Gr\u00fcnden, auch unter Ber\u00fccksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt entscheidet über den Antrag im Benehmen mit den TWL.
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen wird darüber hinaus im Rahmen des den TWL wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der TWL zu decken.
- (4) Der Antrag auf Beschränkung des Bezugs auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den TWL einzureichen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat den TWL vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach dem in den vorherigen Absätzen geregelten Verfahren zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.



§ 7 Besondere Vorschriften

- (1) Installationen (Wasserverbrauchsleitungen) in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur von Vertragsinstallateuren der TWL nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils besonderen Bestimmungen der TWL hergestellt werden.
- (2) Eine Verbindung von eigenen Wassergewinnungsanlagen mit einer Leitung, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist nicht gestattet.
- (3) Die Stadt kann die Wasserverbrauchsanlage jedes an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks jederzeit von Beauftragten nachprüfen lassen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen von den Anschlussberechtigten verlangen und nach ihrem Ermessen Versorgungseinrichtungen, insbesondere Hausanschlüsse unterhalten und erneuern.

§ 8 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Für den Wasseranschluss und für die Wasserabgabe gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, gültig ab 1. April 1980, in der jeweils vom Verordnungsgeber angepassten Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 18.12.1979 außer Kraft.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einer nach § 3 Abs. 3 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - 2. entgegen des Gebots des § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - 3. dem Gebot des § 5 (Benutzungszwang) zuwiderhandelt,
 - 4. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Installationen vornimmt,
 - 5. entgegen des Verbots des § 7 Abs. 2 seine Wassergewinnungsanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden sind.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.05.1982

Stadtverwaltung

L.S. Dr. Ludwig Oberbürgermeister